



ABNR-Stellungnahme zur Besteuerung von Tabakprodukten, E-Zigaretten und Tabakerhitzern (August 2020)

Seite 1 | von 3

1. Weiterentwicklung der Tabaksteuer

Die gesundheitlichen Folgen des Tabakkonsums verursachen jährlich soziale Kosten in Höhe von 97 Milliarden Euro.¹ Dies umfasst sowohl die direkten Kosten für das Gesundheitswesen als auch die Folgekosten für andere soziale Sicherungssysteme. Nicht einberechnet sind damit das Leiden der betroffenen Raucherinnen und Raucher und ihrer Angehörigen.

Tabaksteuern sind – richtig angewandt – ein wirkungsvolles Lenkungsinstrument zur Reduzierung des Tabakkonsums und zur Verhinderung der Initialisierung des Rauchens bei Jugendlichen. So konnte in Deutschland in den Jahren 2001 – 2005 eine deutliche Reduzierung der Raucherquoten festgestellt werden, als die Tabaksteuer jährlich um 10 – 16% erhöht wurde.² Als Zusammenschluss medizinischer Fachgesellschaften und Gesundheitsorganisationen hält das ABNR daher einen Paradigmenwechsel weg von einer in den letzten Jahren rein fiskalisch ausgelegten hin zu einer gesundheitsorientierten Tabaksteuerpolitik für dringend erforderlich.

2. Zielsetzungen der Besteuerung von Tabakwaren und E-Zigaretten

Das ABNR verfolgt mit seinen Vorschlägen zur Besteuerung von Tabakwaren und E-Zigaretten drei Ziele:

- den Einstieg in den Tabak- und E-Zigarettenkonsum von Kindern und Jugendlichen zu verhindern,
- den Ausstieg aus dem gesundheitsgefährdenden Konsum dieser Produkte zu erleichtern,
- ein Ausweichverhalten durch Umstieg zu vermeiden.

Bei der Ausgestaltung der Tabaksteuer sollte darauf geachtet werden, dass...

- eine deutliche Erhöhung in spürbaren Schritten erfolgt, so dass es zu den erwünschten Effekten einer Reduktion der Raucherprävalenz kommt,
- nicht durch eine differenzierte Besteuerung ein Ausweichverhalten der Konsumenten auf andere Nikotinprodukte begünstigt wird und einzelnen Suchtprodukten auf dem Konsumentenmarkt steuerbedingt preisliche Vorteile verschafft werden,



- die Höhe der Steuern sich an den durch das Rauchen verursachten sozialen Kosten orientiert.

3. Ausgestaltung der Steuer auf Tabakprodukte

Entsprechend gestaltete Steuererhöhungen würden bei gleichbleibend hohen Gesamt-Steuereinnahmen zu sinkenden Raucherquoten und einer deutlichen Senkung der Gesundheitskosten führen.³

Das ABNR schlägt daher folgende Ausgestaltung der Steuern vor:

- Um den Einstieg in den Tabakkonsum wirksam zu verhindern und den Ausstieg für Raucher zu erleichtern, soll die Tabaksteuer auf Zigaretten über 5 Jahre hinweg jährlich um durchschnittlich 15% erhöht werden. Damit würde die Stücksteuer je Tabakzigarette von aktuell 9,82 Cent bis auf 21,29 Cent pro Zigarette im Jahr 2025 steigen. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Besteuerung würde eine Zigarette mindestens 48 Cent kosten, ein Päckchen mit 20 Zigaretten mindestens 9,60 Euro. Diese Erhöhungen sollen zusätzlich durch entsprechend festgelegte Mindeststeuersätze gegen mögliche Preissenkungen der Tabakindustrie abgesichert werden. Durch die fünf Erhöhungsschritte würde sich die Raucherprävalenz in Deutschland um mindestens drei Prozentpunkte reduzieren lassen. Zudem ließen sich die jährlichen direkten Kosten des Rauchens insgesamt um mindestens 3,7 Mrd. Euro verringern. Dabei handelt es sich um eine äußerst konservative Berechnung des erwartbaren Rückgangs, der tatsächlich weit höher ausfallen dürfte.³
- Alle Tabakwaren wie Fabrikzigaretten, Feinschnitt sowie Pfeifentabak, Zigarren und Zigarillos sind in gleicher Höhe zu besteuern, um mögliche Ausweichreaktionen von Zigaretten zu kostengünstigerem Feinschnitt oder Zigarillos zu vermeiden sowie dem Trend zum Shisha-Rauchen – insbesondere unter Jugendlichen – entgegenzuwirken.
- Feinschnitt und Pfeifentabak sollten in einem ersten Schritt äquivalent zu Tabakzigaretten mit umgerechnet 222 Euro pro Kilo besteuert und die Steuer anschließend pro Kilo bis zum Jahr 2025 ebenfalls in Schritten von jeweils 15% erhöht werden.³
- Zigarillos sollten in einem ersten Schritt Tabakzigaretten gleichgestellt und danach analog in gleichen jährlichen Schritten erhöht werden.



4. Besteuerung von E-Zigaretten und Tabakerhitzern

Seite 3 | von 3

Derzeit werden E-Zigaretten (Geräte und Liquids) lediglich mit der Mehrwertsteuer belegt und die in Deutschland auf dem Markt befindlichen Tabakerhitzer wie Pfeifentabak besteuert. Beide Produktgruppen werden somit deutlich geringer besteuert als Zigaretten. Dies ist nicht angemessen, weil...

- auch der Konsum von Tabakerhitzern und E-Zigaretten mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- Tabakerhitzer sowie die meisten E-Zigaretten-Liquids Nikotin enthalten und damit in eine Abhängigkeitserkrankung führen können.
- der duale Konsum (E-Zigaretten und Tabakzigaretten) ein zusätzliches Risiko für die Gesundheit birgt und einen Ein- oder Umstieg in den Konsum von Tabakzigaretten begünstigen kann.
- durch den im Vergleich zu Tabakprodukten geringeren Preis insbesondere Jugendliche an den Nikotinkonsum herangeführt werden.

Aus den aufgeführten Gründen sollten Tabakerhitzersticks ab sofort der Tabaksteuer für Zigaretten unterliegen.

Das Liquid von elektronischen Zigaretten sollte ebenfalls in 5 jährlichen Schritten mittels einer der Tabaksteuer entsprechenden, neu zu schaffenden Verbrauchssteuer auf Liquids mit je 20 Cent je ml Liquid und damit insgesamt 1 Euro besteuert werden. Das Liquidäquivalent einer Tabakzigarette, welches etwa 0,33 ml ausmacht, würde damit bei mindestens 32 Cent zuzüglich anteiliger Herstellungskosten liegen. Entsprechend würde ein Päckchen mit 20 Tabakzigaretten mit mindestens 6,40 Euro besteuert werden.³

¹ Effertz T. Die Kosten des Rauchens in Deutschland im Jahr 2018 – aktuelle Situation und langfristige Perspektive. *Atemwegs- und Lungenkrankheiten* 2019; 45: 307-314

² Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) *Tabaksteuererhöhungen und Rauchverhalten in Deutschland. Aus der Wissenschaft – für die Politik*, Heidelberg, 2014

³ Effertz T. 2020. *Gesundheitsökonomische Analyse der Besteuerung von Tabakprodukten und E-Zigaretten zur Reduktion von Krankheitslast und -kosten. Projektbericht, Mai 2020, Universität Hamburg, Institut für Recht der Wirtschaft*